

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-321/24 – 1

Rechtssache C-321/24

Vorabentscheidungsersuchen

**Eingangsdatum:**

30. April 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunal Judiciaire de Paris (Frankreich)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

4. April 2024

**Beschwerdeführerin:**

BC

**Beschwerdegegnerin:**

S. C. P. Attal et Associés

---

TRIBUNAL JUDICIAIRE DE PARIS

(GERICHT ERSTER INSTANZ PARIS)

Kostenprüfung

[... nicht übersetzt]

VORLAGEENTSCHEIDUNG

DER ZUSTÄNDIGEN RICHTERIN

vom 4. April 2024

**BESCHWERDEFÜHRERIN**

BC

DE

[... nicht übersetzt] 75005 PARIS

erschienen

**BESCHWERDEGEGNERIN**

**S.C.P. ATTAL & ASSOCIES**

[... nicht übersetzt] 75008 PARIS

[... nicht übersetzt]

**BESCHLUSS**

**I – Zusammenfassung des Streitgegenstands**

- 1 Die französische Staatsangehörige XY verstarb am 29. Juli 2020 in Belgien, wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
- 2 Sie hinterlässt als Erbin ihre Schwester BC, eine französische Staatsangehörige, die in Frankreich steuerlich ansässig und wohnhaft ist.
- 3 Der Nachlass von XY besteht aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, das in Belgien und Frankreich belegen ist.
- 4 Der Nachlass wurde am 12. Oktober 2020 von Maître Marchant, Notar in Uccle, Belgien, eröffnet. Am selben Tag stellte er die Erburkunde aus.
- 5 Die SCP ATTAL & Associés, Notare in Paris, Frankreich, wurde mit der Erstellung der Nachlasserkklärung in Frankreich betraut.
- 6 BC zahlte am 2. März 2021 einen Vorschuss in Höhe von 15 300 Euro, der auf die Gebühr des französischen Notars angerechnet werden sollte; dieser Betrag wurde auf der Grundlage der Schätzung des zu erklärenden Gesamtbruttovermögens des Nachlasses berechnet, das in Frankreich und Belgien belegen war, nämlich 2 750 000 Euro.
- 7 Die französische Nachlasserkklärung wurde am 18. März 2021 unterzeichnet und am 23. März 2021 bei der zuständigen Registrierungsstelle eingereicht.
- 8 Der belgische Notar Maître Marchant erstellte am 24. April 2021 die Nachlasserkklärung in Belgien, die alle Vermögensgegenstände umfasste, die in Frankreich und Belgien belegen waren.
- 9 BC bezahlte die Gebühr des belgischen Notars in Höhe von 16 621,30 Euro exklusive Steuern, die auf der Grundlage des von ihm angenommenen Gesamtbruttovermögens des Nachlasses in Höhe von 2 838 422,41 Euro berechnet wurde.

- 10 Der französische Notar beantragte beim Rechtspfleger des Gerichts erster Instanz Paris eine Kostenprüfungsbescheinigung, um seine Vergütung festzusetzen, die sich aus der Gebühr für das in Frankreich erklärte Gesamtbruttovermögen in Höhe von 2 716 652,41 Euro und Auslagen in Höhe von 14 177,60 Euro zusammensetzte.
- 11 Der Rechtspfleger des Gerichts erster Instanz Paris stellte am 20. Juli 2022 die Bescheinigung über die Prüfung der Kosten aus, die er mit 14 052,61 Euro bezifferte, wobei er lediglich die Auslagen für Kopien unberücksichtigt ließ und im Übrigen die vom französischen Notar auf der Grundlage des Gesamtbruttovermögens des Nachlasses berechnete Gebühr beibehielt.
- 12 BC legte gegen die Kostenprüfungsbescheinigung Beschwerde per Einschreiben mit Rückschein ein, das am 24. Juni 2022 bei der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz Paris einging.
- 13 Nach mehreren Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme wurden die Parteien zur mündlichen Verhandlung am 28. September 2023 geladen.
- 14 Die Verhandlung wurde auf den 7. Dezember 2023 vertagt, bei der BC persönlich und die SCP ATTAL & Associés vertreten durch ihren Rechtsbeistand erschienen.
- 15
  1. BC verweist auf ihre Schriftsätze und beantragt die Aufhebung der Kostenprüfungsbescheinigung sowie die Ausstellung einer neuen Bescheinigung, bei der die Gebühr des französischen Notars auf einer Bemessungsgrundlage in Höhe von 660 331,87 Euro zu berechnen sei, die allein den Anteil des in Frankreich belegenen Bruttovermögens darstelle. Sie beantragt sodann die Erstattung der Differenz zu dem von ihr gezahlten Vorschuss.
  15. 2. Sie macht zwei Beschwerdegründe geltend:
    - a) Die Bemessungsgrundlage für die Notargebühr müsse mit der Bemessungsgrundlage für die steuerlichen Abgaben übereinstimmen; gemäß dem französisch-belgischen Abkommen vom 20. Januar 1959 bestehe die Bemessungsgrundlage für die Steuern in Frankreich ausschließlich in dem Wert der in Frankreich belegenen Vermögensgegenstände;
    - b) Die Berechnung der Vergütung des französischen Notars auf der Grundlage des Gesamtbruttovermögens des Nachlasses ohne Berücksichtigung der Vergütung des belgischen Notars, der aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts der Erblasserin in Belgien der für den Nachlass örtlich zuständige Notar sei, die ebenfalls auf der Grundlage des Gesamtbruttovermögens des Nachlasses berechnet worden sei, stelle eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs nach Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) dar, da sie den Wert des Nachlasses mindere.
  15. 3. BC wendet sich nicht gegen das grundsätzliche Prinzip der Vergütung des französischen Notars für die Nachlasserkklärung, sondern nur gegen deren

Bemessungsgrundlage und somit deren Höhe. Sie hat im Übrigen auch die anderen Urkunden, die der französische Notar erstellt hat, wie z. B. die Eigentumsbescheinigungen, widerspruchlos bezahlt.

16 1. Die SCP ATTAL & Associés verweist auf ihre Schriftsätze und beantragt die Aufrechterhaltung der Bescheinigung sowie die Hinzusetzung des nicht berücksichtigten Betrags von 124,99 Euro inklusive Steuern, also die Bescheinigung eines geschuldeten Betrags von insgesamt 14 177,60 Euro inklusive Steuern. Sie verlangt außerdem Verfahrenskosten in Höhe von 2 400 Euro.

16. 2. Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht,

a) dass die Bemessungsgrundlage für ihre Gebühr das gesamte Nachlassvermögen umfassen müsse, das in Frankreich oder einem anderen Staat belegen sei,

b) dass die Steuerbemessungsgrundlage in Wahrheit das gesamte Nachlassvermögen umfasse, das in Frankreich oder einem anderen Staat belegen sei, die Steuer jedoch gemäß dem französisch-belgisches Abkommen nur auf das in Frankreich belegene Vermögen zu entrichten sei,

c) dass ihr die Gebühr zustehe, die auf Grundlage des Wertes des Gesamtbruttovermögens des in Frankreich und Belgien belegenen Nachlasses berechnet worden sei.

17 17.1. Die Rechtssache wurde am 11. Januar 2024 zur Beratung gestellt und die Beratung sodann auf den 29. Februar 2024 vertagt, um Stellungnahmen der Parteien zur Möglichkeit eines Vorabentscheidungsersuchens bezüglich des von BC geltend gemachten Beschwerdegrundes der Verletzung von Art. 63 AEUV einzuholen.

17. 2. BC übermittelte ihre Stellungnahme per Mail, die am 15. Februar 2024 einging, und erklärte, dass sie das Vorabentscheidungsersuchen befürworte, weil es legitim sei, sich zu fragen, ob die finanzielle Doppelbelastung in Form der Vergütungen der beiden Notare mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar sei.

17. 3. Die SCP ATTAL & Associés erklärte mit Mail vom 28. Februar 202[4], dass sie keine Anmerkungen habe, und ersuchte lediglich darum, ihr die möglichen Kosten eines Vorabentscheidungsverfahrens nicht aufzuerlegen, da sie sich nicht als Initiator des Ersuchens betrachte.

18 Die Beratung wurde auf den 4. April 2024 vertagt.

## **II- Nationales Recht und einschlägige Rechtsprechung**

### *Verfahrensrechtlicher Rahmen der Befassung*

- 19 Der zuständige Richter ist der Präsident des Gerichts erster Instanz oder ein von ihm beauftragter Richter. Er ist zuständig für die Entscheidung über Beschwerden gegen die in Art. 695 des Code de procédure civile (Zivilprozessordnung) aufgeführten Kostenprüfungsbescheinigungen nach dem in den Art. 704 bis 718 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Verfahren. Er ist auch zuständig für die Entscheidung über Beschwerden hinsichtlich der Honorare von Rechtspflegeorganen oder Trägern eines öffentlichen Amtes oder justizunabhängigen Amtspersonen nach dem in den Art. 719 bis 721 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Verfahren, das eine direkte Anrufung des Richters vorsieht.
- 20 Der Notar ist Träger eines öffentlichen Amtes und justizunabhängige Amtsperson, deren Stellung durch die Ordonnance n°45-2590 du 2 novembre 1945 relative au statut du notariat (Ordonnance Nr. 45-2590 vom 2. November 1945 über die Stellung des Notars) festgelegt wurde.
- 21 Art. L444-1 des Code de commerce (Handelsgesetzbuch) sieht vor, dass sich die Vergütung eines Notars zusammensetzen kann aus:
  - einer Gebühr, d. h. einem festgelegten Satz, der in einer Vorschrift für eine Handlung vorgegeben wird, für die das Rechtspflegeorgan die ausschließliche Zuständigkeit hat,
  - einem Honorar, das frei mit dem Mandanten für Leistungen vereinbart wird, die das Rechtspflegeorgan parallel zu anderen Berufsgruppen erbringt.
- 22 Die vom Notar durchgeführten Handlungen, die über eine Gebühr vergütet werden, sind in Tabelle 5 im Anhang zu Art. R444-3 1° des Handelsgesetzbuchs aufgelistet.
- 23 Der Notar kann darüber hinaus die Erstattung der von ihm vorgestreckten Aufwendungen und Auslagen verlangen, und zwar entweder in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten oder als Pauschalbetrag gemäß Art. R444-12 des Handelsgesetzbuchs. Diese Aufwendungen und Auslagen sind in Art. annexe (Artikelanhang) 4-8 6° über einen Verweis in Art. R444-3 2° des Handelsgesetzbuchs vorgesehen.
- 24 Die Gebühren sind Kosten gemäß Art. 695 6° der Zivilprozessordnung ebenso wie die Auslagen gemäß Art. 695 5°.
- 25 Ergeben sich im Zusammenhang mit den Kosten Schwierigkeiten, können die Parteien oder das Rechtspflegeorgan den Rechtspfleger des zuständigen Gerichts anrufen, der die Höhe der Kosten überprüft und eine Kostenprüfungsbescheinigung gemäß den Art. 704 und 705 der

Zivilprozessordnung ausstellt. Das zuständige Gericht wird durch Art. 52 der Zivilprozessordnung bestimmt: Dies ist entweder das Gericht, vor dem die Kosten für ein Verfahren entstanden sind, oder das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich das Rechtspflegeorgan seine Tätigkeit ausübt, wenn die Forderungen in Bezug auf die Aufwendungen, Gebühren und Auslagen nicht im Rahmen eines Verfahrens entstanden sind.

- 26 Gemäß den Art. 708 und 709 der Zivilprozessordnung kann gegen die Kostenprüfungsbescheinigung Beschwerde eingelegt werden: Der Gerichtspräsident oder der zu diesem Zweck beauftragte Richter entscheidet über die Beschwerde, indem er einen Festsetzungsbeschluss erlässt, nachdem er die Stellungnahme der Parteien eingeholt oder angefordert hat. Der Richter kann auch gemäß Art. 712 der Zivilprozessordnung eine Gerichtsverhandlung anberaumen.
- 27 Der Richter entscheidet in Anwendung der Art. 710 und 711 der Zivilprozessordnung über den Antrag auf Festsetzung und die entsprechenden Kostenerstattungsanträge, indem er erforderlichenfalls von Amts wegen die notwendigen Berichtigungen vornimmt und die bereits als Vorschuss erhaltenen Beträge berücksichtigt.

Zugrundeliegende einschlägige Vorschriften

- 28 Die Nachlasserkklärung ist in Art. 800 des Code général des impôts (Steuergesetzbuch) vorgeschrieben und muss von den Erben abgegeben werden. Es handelt sich dabei um eine Information an die Steuerbehörde, damit diese die auf den Nachlass fälligen Steuern berechnen kann. Sie muss das Vermögen des Erblassers mit Aktiva und Passiva umfassen und die Identität der Erben angeben.
- 29 Die Nachlasserkklärung muss gemäß den Art. 800 und 802 des Steuergesetzbuchs detailliert und vollständig sein und nach dem in Art. 750ter des Steuergesetzbuchs festgelegten Territorialitätsprinzip sowohl das in Frankreich als auch das im Ausland belegene Vermögen umfassen (vgl. das von SCP ATTAL & Associés vorgelegte Bulletin officiel des impôts BOI-ENR-DMTG-10-50-70-17/03/2014 in Anlage 4).
- 30 Frankreich und Belgien haben am 20. Januar 1959 ein Steuerabkommen unterzeichnet, das einen Mechanismus zur Anrechnung der in einem der Staaten gezahlten Steuern vorsieht, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.
- 31 Bei einem Nachlass von über 5 000 Euro und wenn der Nachlass Immobilien umfasst, muss zwingend ein Notar eingeschaltet werden. Art. L312-1-4 des Code monétaire et financier (Währungs- und Finanzgesetzbuch) gestattet dem Erben nämlich, die Konten des Verstorbenen zu schließen und die Auszahlung der Gelder zu erwirken, wenn er seine Erbenstellung durch eine von allen Erben unterzeichnete Bescheinigung nachweist, aus der hervorgeht, dass der Nachlass keine Immobilie umfasst, und wenn der Betrag unter 5 000 Euro liegt; dieser Betrag wurde durch den in Anwendung von Art. L312-4-1 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs verabschiedeten Arrêté (Erlass) vom 7. Mai 2015 festgelegt. In

allen anderen Fällen ist zwingend die von einem Notar ausgestellte Offenkundigkeitsurkunde erforderlich, um die Erbenstellung gemäß Art. 730-1 des Code civil (Zivilgesetzbuch) nachzuweisen, und die Mitwirkung des Notars ist ferner zwingend erforderlich, wenn der Nachlass Immobilien umfasst, weil der Notar sich um die Veröffentlichung des Übergangs des Vermögens im Immobilienregister bei den jeweiligen Services de Publicité Foncière (Grundbuchämter) kümmert (Art. 4 des Décret n° 55-22 du 4 janvier 1955 portant réforme de la publicité foncière [Dekret Nr. 55-22 vom 4. Januar 1955 über die Reform der Publizität des Grundbuchs]).

- 32 Die Nachlasserkklärung ist eine Handlung, die in Tabelle 5 Nr. 8 in Art. annexe (Artikelanhang) 4-7 zu Art. R444-3 I° des Handelsgesetzbuchs genannt ist, in der die Leistungen eines Notars aufgeführt sind.
- 33 Die für die Nachlasserkklärung vorgesehene Gebühr ist in Art. A444-63 des Handelsgesetzbuchs festgelegt. Die vom Notar für die Nachlasserkklärung erhobene Gebühr wird im Verhältnis zum Gesamtbruttovermögen des Nachlasses wie folgt berechnet:
- von 0 bis 6 500 Euro: 1,548 %,
  - von 6 500 Euro bis 17 000 Euro: 0,851 %,
  - von 17 000 Euro bis 30 000 Euro: 0,580 %,
  - mehr als 30 000 Euro: 0,426 %.
- 34 Nach der französischen Rechtsprechung stimmt die Bemessungsgrundlage für die Steuer nicht mit der Bemessungsgrundlage für die Notargebühr überein: In dem von BC zitierten Fall schloss sich die Cour de Cassation (Kassationsgerichtshof) der Feststellung des ersten Vorsitzenden der Cour d'appel (Berufungsgericht) von Versailles an, wonach die Bemessungsgrundlage für die Steuer mit der Bemessungsgrundlage für die Gebühr übereinstimme, ohne dies zu einer allgemeingültigen Regel zu machen (Kassationsgerichtshof, Kammer für Handelssachen, 4. Oktober 2011, Beschwerde Nr. 10-20.218). Der Kassationsgerichtshof hat vielmehr festgestellt, dass diese beiden Bemessungsgrundlagen möglicherweise nicht übereinstimmen könnten, da die Notargebühr auf der Grundlage des Gesamtbruttovermögens des Nachlasses berechnet werden müsse, ohne dass die Passiva abgezogen werden müssten, auch wenn der Abzug der Passiva bei der Berechnung der Erbschaftsteuer vorgenommen werde (Kassationsgerichtshof, Erste Zivilkammer, 6. Februar 1996, Beschwerde Nr. 93-21.108).

### III- Unionsrecht

- 35 Art. 63 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbietet alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern.
- 36 Der in Art. 63 Abs. 1 AEUV verankerte Grundsatz des freien Kapitalverkehrs geht auf Art. 67 Abs. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zurück, der in seiner ursprünglichen Fassung die Mitgliedstaaten verpflichtete, untereinander schrittweise alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs in Bezug auf Berechtigte, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, und alle Diskriminierungen auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der Parteien oder des Anlageorts aufzuheben.
- 37 Art. 1 der Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Beschränkungen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Formen des Kapitalverkehrs zwischen den Gebietsansässigen in den Mitgliedstaaten beseitigen. Gemäß Anhang I, XI. D dieser Richtlinie stellen Erbschaften und Vermächtnisse Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter dar.
- 38 Der Gerichtshof der Europäischen Union stellte in seinem Urteil vom 30. Juni 2016 (C-123/15, ECLI:EU:C:2016:496, Rn. 16) fest, dass *„es sich bei Erbschaften, mit denen das Vermögen eines Erblassers auf eine oder mehrere Personen übergeht, mit Ausnahme der Fälle, die mit keinem ihrer wesentlichen Elemente über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen, nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs um Kapitalverkehr im Sinne von Art. 63 AEUV [handelt] (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 23. Februar 2006, van Hilten-van der Heijden, C-513/03, EU:C:2006:131, Rn. 39 bis 42, vom 17. Januar 2008, Jäger, C-256/06, EU:C:2008:20, Rn. 24 und 25, vom 17. Oktober 2013, Welte, C-181/12, EU:C:2013:662, Rn. 19 und 20, sowie vom 3. September 2014, Kommission/Spanien, C-127/12, nicht veröffentlicht, EU:C:2014:2130, Rn. 52 und 53)“*.
- 39 In seinem Urteil vom 26. Mai 2016 (Kommission/Griechenland, C-244/15, EU:C:2016:359) führte der Gerichtshof der Europäischen Union aus, dass nach ständiger Rechtsprechung *„zu den Maßnahmen, die bei Erbschaften als Beschränkungen des Kapitalverkehrs nach Art. 63 AEUV verboten sind, solche [gehören], die eine Wertminderung des Nachlasses dessen bewirken, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem ansässig ist, in dessen Gebiet sich die betreffenden Vermögensgegenstände befinden und der deren Übergang von Todes wegen besteuert (vgl. u. a. Urteile vom 11. Dezember 2003, Barbier, C-364/01, EU:C:2003:665, Rn. 62, und vom 17. Oktober 2013, Welte, C-181/12, EU:C:2013:662, Rn. 23 ...)“*.

- 40 Die Wertminderung des Nachlasses durch die Anwendung einer nationalen Regelung stellt daher eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar. Der Gerichtshof führte in seinem Urteil vom 23. Februar 2006 (van Hilten-van der Heijden, C-513/03, EU:C:2006:131, Rn. 44) aus, dass *„sich aus der Rechtsprechung [ergibt], dass zu den Maßnahmen, die durch Artikel 73b Absatz 1 EG-Vertrag als Beschränkungen des Kapitalverkehrs verboten sind, solche gehören, die geeignet sind, Gebietsfremde von Investitionen in einem Mitgliedstaat oder die dort Ansässigen von Investitionen in anderen Mitgliedstaaten abzuhalten, oder im Fall von Erbschaften solche Maßnahmen, die eine Wertminderung des Nachlasses dessen bewirken, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem ansässig ist, in dem sich die betreffenden Vermögensgegenstände befinden, und der deren Erwerb von Todes wegen besteuert“* (vgl. auch Urteile des Gerichtshofs vom 17. Oktober 2013, Welte, C-181/12, EU:C:2013:662, Rn. 25 und 26, und vom 11. September 2008, Eckelkamp, C-11/07, EU:C:2008:489, Rn. 41 bis 45).
- 41 Der Gerichtshof der Europäischen Union hat ferner geurteilt, dass die steuerliche Benachteiligung, die Gebietsfremde davon abhalten kann, Immobilien in einem Mitgliedstaat zu erwerben oder zu behalten oder dort Investitionen zu tätigen, eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellt (vgl. Urteile vom 31. März 2011, Schröder, C-450/09, EU:C:2011:198, Rn. 32 und 33, vom 12. April 2018, Kommission/Belgien, C-110/17, EU:C:2018:250, Rn. 40, und vom 11. September 2014, Verest und Gerards, C-489/13, EU:C:2014:2210, Rn. 21).
- 42 Art. 65 Abs. 1 AEUV sieht Ausnahmen vom Grundsatz des freien Kapitalverkehrs vor:
- Art. 65 Abs. 1 Buchst. a gestattet den Mitgliedstaaten, *„die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden, die Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln“*,
  - Art. 65 Abs. 1 Buchst. b gestattet den Mitgliedstaaten, *„die unerlässlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Aufsicht über Finanzinstitute, zu verhindern, sowie Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information vorzusehen oder Maßnahmen zu ergreifen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind“*.
- 43 Es ist hinzuzufügen, dass nach Art. 65 Abs. 3 die in Art. 65 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellen dürfen.
- 44 Der Gerichtshof der Europäischen Union legte die in Art. 65 Abs. 1 Buchst. a AEUV vorgesehene Ausnahme im Steuerbereich eng aus, indem er feststellte, dass nationale Vorschriften, die zwischen Steuerpflichtigen nach ihrem Wohnort oder nach dem Mitgliedstaat ihrer Kapitalanlage unterscheiden, nicht ohne

Weiteres mit dem AEU-Vertrag vereinbar sind, da diese Ausnahme nämlich ihrerseits durch Abs. 3 dieses Artikels eingeschränkt wird, wonach die nationalen Vorschriften weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellen dürfen (vgl. Urteile vom 4. September 2014, Kommission/Deutschland, C-211/13, EU:C:2014:2148, Rn. 45 und 46, und vom 8. Juni 2016, Hünnebeck, C-479/14, EU:C:2016:412, Rn. 50 bis 53).

- 45 Ungleichbehandlungen sind nur dann zulässig, wenn sie Situationen betreffen, die nicht objektiv miteinander vergleichbar sind, oder durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 30. Juni 2016, Feilen, C-123/15, EU:C:2016:496, Rn. 25 und 26, vom 3. September 2014, Kommission/Spanien, C-127/12, Rn. 73, vom 6. Juni 2000, Verkooijen, C-35/98, Rn. 43, vom 7. September 2004, Manninen, C-319/02, EU:C:2014:2130, Rn. 29, vom 8. September 2005, Blanckaert, C-512/03, EU:C:2005:516, Rn. 42, und vom 17. September 2009, Glaxo Wellcome, C-182/08, EU:C:2009:559, Rn. 68).
- 46 In Bezug auf die in Art. 65 Abs. 1 Buchst. b vorgesehene Ausnahme wies der Gerichtshof in seinem Urteil vom 21. Mai 2019 (Kommission/Ungarn, C-235/17, EU:C:2019:432, Rn. 103) erneut darauf hin, „dass Art. 65 Abs. 1 Buchst. b AEUV als Ausnahme vom Grundprinzip des freien Kapitalverkehrs eng auszulegen ist (Urteil vom 6. März 2018, SEGRO und Horváth, C-52/16 und C-113/16, EU:C:2018:157, Rn. 96 ...)“.
- 47 Der Gerichtshof der Europäischen Union konnte in seinem Urteil vom 18. Juni 2020 (Kommission/Ungarn, C-78/18, EU:C:2020:476, Rn. 76) feststellen, dass *„[n]ach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs eine staatliche Maßnahme, die den freien Kapitalverkehr beschränkt, nur dann zulässig [ist], wenn sie erstens aus einem der in Art. 65 AEUV genannten Gründe oder aus einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und zweitens verhältnismäßig ist, was bedeutet, dass sie geeignet sein muss, die Erreichung der verfolgten Zielsetzung in kohärenter und systematischer Weise zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen darf, was hierzu erforderlich ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 21. Mai 2019, Kommission/Ungarn [Nießbrauchsrechte an landwirtschaftlichen Flächen], C-235/17, EU:C:2019:432, Rn. 59 bis 61 ...)“*.
- 48 Somit muss die unerlässliche Maßnahme im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Buchst. b AEUV gerade den Zweck haben, Zuwiderhandlungen gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verhindern (vgl. Urteil vom 2. März 2023, PrivatBank u. a., C-78/21, EU:C:2023:137, Rn. 60).
- 49 Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information oder Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind, müssen *„den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten, was erfordert, dass sie zur Erreichung des legitimerweise verfolgten Ziels geeignet sind und nicht über das hinausgehen, was hierzu erforderlich ist*

(vgl. in diesem Sinne Urteil vom 6. März 2018, *SEGRO und Horváth*, C-52/16 und C-113/16, EU:C:2018:157, Rn. 76 und 77 ...)“ (Urteil des Gerichtshofs vom 31. Mai 2018, *Zheng*, C-190/17, EU:C:2018:357, Rn. 37).

- 50 Schließlich beruft sich BC auf die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, die es gestattet, im Fall der Erhebung von Einwänden das zuständige Gericht und das anzuwendende Recht zu bestimmen. Allerdings musste in Bezug auf den Nachlass von XY nicht über einen Einwand entschieden werden und der Notar übte keine gerichtliche Funktion aus, so dass die Anwendung dieser Verordnung ausgeschlossen zu sein scheint.

#### **IV- Für die Entscheidung des Rechtsstreits notwendige Vorlagefragen**

- 51 Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestimmt: *„Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung*

*a) über die Auslegung der Verträge,*

*b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union.*

*Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.*

*Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.*

*Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.“*

- 52 Im vorliegenden Fall betrifft der Nachlass von XY zwei Mitgliedstaaten, Frankreich und Belgien, in denen die Erblasserin Eigentümerin von beweglichem und unbeweglichem Vermögen war. Die Erblasserin war in Belgien wohnhaft, während ihre Alleinerbin in Frankreich wohnhaft ist und in beiden Mitgliedstaaten Vermögensgegenstände belegen sind. Der Nachlass von XY führt daher zu Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter, der zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrifft.

- 53 BC als Erbin ist gesetzlich verpflichtet, die Dienste eines Notars in Anspruch zu nehmen, um die nach den steuerrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene französische Nachlasserkklärung zu erstellen, da der Wert des Nachlasses über 5 000 Euro liegt und der Nachlass Immobilien umfasst. In dieser französischen Nachlasserkklärung muss das gesamte Vermögen der Erblasserin angegeben werden, unabhängig davon, ob es in Frankreich oder in Belgien belegen ist.
- 54 Sie hat auch in Belgien eine Nachlasserkklärung eingereicht, die von dem belgischen Notar erstellt worden war.
- 55 BC zahlte die Erbschaftsteuer in Frankreich, die ausschließlich auf der Grundlage des in Frankreich belegenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens berechnet wurde, und sodann die Erbschaftsteuer in Belgien, die auf der Grundlage des gesamten in Frankreich und Belgien belegenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens berechnet wurde, jedoch aufgrund des französisch-belgischen Steuerabkommens vom 20. Januar 1959 abzüglich der in Frankreich gezahlten Steuern. Durch die Anwendung dieses Abkommens kann also eine Beeinträchtigung des freien Kapitalverkehrs wirksam verhindert werden, da es die Doppelbesteuerung des Nachlassvermögens vermeidet.
- 56 BC zahlte zudem die Vergütung des belgischen Notars, die auf der Grundlage des Gesamtbruttovermögens des Nachlasses berechnet wurde, und als Vorschusszahlung die Vergütung des französischen Notars, die ebenfalls auf der Grundlage des Gesamtbruttovermögens des Nachlasses, also des in Frankreich und Belgien belegenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, gemäß Voranschlag berechnet wurde (vgl. Anlage 4 BC).
- 57 Der französische Notar macht geltend, dass die Anwendung des französischen Rechts ihm gestatte, seine Vergütung nach Art. 800 des Steuergesetzbuchs und Art. A444-63 des Handelsgesetzbuchs auf der Grundlage des Gesamtbruttovermögens des Nachlasses zu berechnen, unabhängig davon, ob das Vermögen in Frankreich belegen sei oder nicht. Er stellte seine Gebührenrechnung in diesem Sinne aus.
- 58 Der Wert des von BC erhaltenen Nachlasses wird also um die Vergütung des Notars gemindert, die auf der Grundlage des Gesamtbruttovermögens des Nachlasses berechnet wurde, was eine Beeinträchtigung des freien Kapitalverkehrs darstellen kann.
- 59 Das Gericht stellt sich daher die Frage, welche Konsequenzen mit Blick auf die oben genannte Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union aus dieser Rechtslage zu ziehen sind, die eine in einem Mitgliedstaat ansässige Person davon abhalten kann, in anderen Mitgliedstaaten Investitionen zu tätigen:
- 60 **Frage Nr. 1:** Ist Art. 63 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer doppelten Vergütung von Notaren aus zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die mit demselben Nachlass befasst sind, der Vermögenswerte in beiden Mitgliedstaaten umfasst,

entgegensteht, deren Berechnung in beiden Fällen auf der Grundlage des Gesamtbruttovermögens des Nachlasses erfolgt, ohne die an den anderen Notar gezahlte Vergütung zu berücksichtigen, wenn man berücksichtigt, dass die Mitwirkung des Notars gesetzlich vorgeschrieben ist?

- 61 **Frage Nr. 2:** Ist Art. 63 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer Berechnung der Vergütung eines Notars, dessen Mitwirkung im Rahmen eines Nachlasses, der Vermögenswerte in zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union umfasst, gesetzlich vorgeschrieben ist, entgegensteht, die auf der Grundlage des Gesamtbruttovermögens des Nachlasses und nicht nur auf der Grundlage des in seinem Mitgliedstaat belegenen Bruttovermögens erfolgt?
- 62 Anzumerken ist, dass die Nachlasserkklärung zwar durch eine steuerrechtliche Vorschrift vorgeschrieben ist, die Vergütung des Notars selbst jedoch nicht steuerlicher Natur ist. Weder die nationale Regelung noch das französisch-belgische Abkommen sehen vor, dass die Notarvergütung auf derselben Bemessungsgrundlage wie die Steuer festzusetzen ist. Nach der innerstaatlichen Rechtsprechung muss ihre Bemessungsgrundlage nicht notwendigerweise mit der Bemessungsgrundlage für die Steuer übereinstimmen.
- 63 Nach aktuellem Stand der Dinge fällt die Vorschrift, die die Modalitäten der Berechnung der Vergütung des Notars, der die Nachlasserkklärung erstellt, festlegt, als solche nicht unter die Ausnahme nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. a.
- 64 Allerdings ist die Mitwirkung des Notars durch eine steuerrechtliche Vorschrift vorgeschrieben und erscheint als Voraussetzung für die Anwendung des französisch-belgischen Abkommens vom 20. Januar 1959, das durch die Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine spürbare Beeinträchtigung des freien Kapitalverkehrs wirksam verhindert.
- 65 Der Gerichtshof der Europäischen Union konnte in diesem Zusammenhang über die Anwendung von Steuervorschriften entscheiden, die den Wert eines Nachlasses minderten, aber nicht über den Fall eines Notars als Träger eines öffentlichen Amtes und justizunabhängige Amtsperson, dessen Vergütung ebenfalls zu einer solchen Wertminderung des Nachlasses führt und dessen Mitwirkung vorgeschrieben ist, wenn ein Nachlass aus einem Vermögen von mehr als 5 000 Euro besteht oder Immobilien umfasst.
- 66 Die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Rechtsvorschriften könnten daher auch als Ausnahme in Form von „einschlägigen Vorschriften“ des Steuerrechts im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Buchst. a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angesehen werden.
- 67 Das Gericht stellt sich daher die Frage nach der Reichweite dieser im Unionsrecht vorgesehenen Ausnahme:

- 68 **Frage Nr. 3:** Sind Art. 63 Abs. 1 und Art. 65 Abs. [1] Buchst. a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die doppelte Vergütung zweier Notare, die mit demselben Nachlass befasst sind, die in beiden Fällen auf der Grundlage des in zwei Mitgliedstaaten belegenen Gesamtbruttovermögens des Nachlasses berechnet wird, eine „einschlägige Vorschrift ihres Steuerrechts“ darstellen kann und somit eine Ausnahme vom Verbot der Beschränkung des Kapitalverkehrs nach der erstgenannten Vorschrift, wenn man berücksichtigt, dass die Mitwirkung des Notars gesetzlich vorgeschrieben ist?
- 69 Letztlich dient die Vorschrift, die die Modalitäten der Berechnung der Notarvergütung festlegt, als solche weder der Verhinderung von Zuwiderhandlungen noch der Meldung von Kapitalverkehr und scheint nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt zu sein.
- 70 Allerdings ist die Mitwirkung des Notars vorgeschrieben, um die Steuerbehörde zu informieren und die Berechnung der auf den Nachlass erhobenen Steuern zu ermöglichen, und kann darauf angelegt sein, Zuwiderhandlungen auf dem Gebiet des Steuerrechts zu verhindern.
- 71 Nach aktuellem Stand hat der Gerichtshof noch nicht im Zusammenhang mit der Vergütung des Notars über die Wirkung von Vorschriften entschieden, die möglicherweise auf die Verhinderung von Zuwiderhandlungen auf dem Gebiet des Steuerrechts angelegt sind, oder von Vorschriften, die ein Meldeverfahren für den Kapitalverkehr für administrative oder statistische Zwecke vorsehen.
- 72 Das Gericht stellt sich daher die Frage nach der Reichweite dieser Ausnahme:
- 73 **Frage Nr. 4:** Sind Art. 63 Abs. 1 und Art. 65 Abs. [1] Buchst. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die doppelte Vergütung zweier Notare, die mit demselben Nachlass befasst sind, die in beiden Fällen auf der Grundlage des in beiden Mitgliedstaaten belegenen Gesamtbruttovermögens des Nachlasses berechnet wird, eine Maßnahme darstellen kann, die unerlässlich ist, um Zuwiderhandlungen auf dem Gebiet des Steuerrechts zu verhindern, oder ein Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information und somit eine Ausnahme vom Verbot der Beschränkung des Kapitalverkehrs nach der erstgenannten Vorschrift, wenn man berücksichtigt, dass die Mitwirkung des Notars gesetzlich vorgeschrieben ist?
- 74 Das Verfahren wird bis zur Beantwortung dieser Vorlagefragen zur Auslegung von Art. 63 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. a und b AEUV durch den Gerichtshof ausgesetzt.

**V – AUS DIESEN GRÜNDEN**

entscheiden wir, die beauftragte Richterin, öffentlich durch Beschluss zur Einreichung bei der Kanzlei, bevor im kontradiktorischen Verfahren für Recht entschieden wird, wie folgt:

*Auf der Grundlage von Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*

**ERSUCHEN** wir den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- **Frage Nr. 1:** Ist Art. 63 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer doppelten Vergütung von Notaren aus zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die mit demselben Nachlass befasst sind, der Vermögenswerte in beiden Mitgliedstaaten umfasst, entgegensteht, deren Berechnung in beiden Fällen auf der Grundlage des Gesamtbruttovermögens des Nachlasses erfolgt, ohne die an den anderen Notar gezahlte Vergütung zu berücksichtigen, wenn man berücksichtigt, dass die Mitwirkung des Notars gesetzlich vorgeschrieben ist?
- **Frage Nr. 2:** Ist Art. 63 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer Berechnung der Vergütung eines Notars, dessen Mitwirkung im Rahmen eines Nachlasses, der Vermögenswerte in zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union umfasst, gesetzlich vorgeschrieben ist, entgegensteht, die auf der Grundlage des Gesamtbruttovermögens des Nachlasses und nicht nur auf der Grundlage des in seinem Mitgliedstaat belegenen Bruttovermögens erfolgt?
- **Frage Nr. 3:** Sind Art. 63 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die doppelte Vergütung zweier Notare, die mit demselben Nachlass befasst sind, die in beiden Fällen auf der Grundlage des in beiden Mitgliedstaaten belegenen Gesamtbruttovermögens des Nachlasses berechnet wird, eine „einschlägige Vorschrift ihres Steuerrechts“ darstellen kann und somit eine Ausnahme vom Verbot der Beschränkung des Kapitalverkehrs nach der erstgenannten Vorschrift, wenn man berücksichtigt, dass die Mitwirkung des Notars gesetzlich vorgeschrieben ist?
- **Frage Nr. 4:** Sind Art. 63 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die doppelte Vergütung zweier Notare, die mit demselben Nachlass befasst sind, die in beiden Fällen auf der Grundlage des in beiden Mitgliedstaaten belegenen Gesamtbruttovermögens des Nachlasses berechnet wird, eine Maßnahme darstellen kann, die unerlässlich ist, um Zuwiderhandlungen auf dem Gebiet des Steuerrechts zu verhindern, oder ein Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information und somit eine Ausnahme vom Verbot der Beschränkung des Kapitalverkehrs nach der erstgenannten

Vorschrift, wenn man berücksichtigt, dass die Mitwirkung des Notars gesetzlich vorgeschrieben ist?

**WIR SETZEN DAS VERFAHREN** zur Entscheidung über die von den Parteien gestellten Anträge bis zur Beantwortung der Vorlagefragen durch den Gerichtshof der Europäischen Union aus,

[... *nicht übersetzt*]

ARBEITSDOKUMENT